

## **Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Vormund- schaftsbehörde bei Kindern mit persönlichen Problemen und anderen Schwierigkeiten**

1	Gesetzliche Grundlagen zur Erziehungsverantwortung.....	3
2	Massnahmenystem des zivilrechtlichen Kindesschutzes.....	3
2.1	Eingriffsprinzipien .....	3
2.1.1	Gefährdung des Kindeswohls .....	4
2.1.2	Subsidiaritätsprinzip .....	4
2.1.3	Komplementaritätsprinzip .....	4
2.1.4	Proportionalitäts- oder Verhältnismässigkeitsprinzip .....	4
2.2	Die einzelnen Massnahmen .....	5
2.2.1	Erziehungsaufsicht.....	5
2.2.2	Beistandschaft .....	5
2.2.3	Obhutentziehung und Fremdplatzierung.....	5
2.2.4	Entziehung der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft .....	6
2.2.5	Kindesvermögensschutz.....	6
2.2.6	Weitere Kindesschutzmassnahmen .....	6
3	Anzeigepflicht der Lehrkraft bei Gefährdung des Kindeswohls .....	7
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
3.2	Anzeigepflicht an die Vormundschaftsbehörde.....	7
3.2.1	Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) BSG 432.210.....	7
3.2.2	Einführungsgesetz des Kantons Bern zum (Schweizerischen) Zivilgesetzbuch BSG 211.1 .....	7
3.3	Anzeigepflicht an die Strafbehörden .....	7
3.4	Problematik .....	8
3.4.1	Das auffällige Kind.....	8
3.4.2	Die Mittel des Unterrichts sind ausgeschöpft.....	8
3.4.3	Wer hilft weiter.....	8
3.4.4	Es bewegt sich nichts.....	9
3.5	Die Verschiedenen Rollen.....	9
3.5.1	Die Rolle der Lehrkraft.....	9
3.5.2	Die Rolle der Schulleitung.....	10
3.5.3	Die Rolle der Schulkommission.....	10
3.6	Empfehlungen für die Praxis .....	10
3.6.1	Nicht schematisch vorgehen.....	10
3.6.2	...dafür geplant und systematisch.....	10
3.6.3	...unter Einbezug der Schulleitung.....	11
3.6.4	Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern.....	11
3.6.5	Abstimmung auf das Schulleitbild.....	11
3.6.6	Gefährdungsmeldung .....	11
3.6.7	Rollen und Funktionen klären und respektieren .....	11
4	Gefährdungsmeldung.....	11
4.1	Allgemeines.....	11
4.2	Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung.....	12
4.3	Angaben zur Gefährdung des Kindes .....	12
4.4	Angaben zum Umfeld des Kindes.....	12
4.5	Antrag.....	12
4.6	Bearbeitung durch die Vormundschaftsbehörde.....	12
4.7	Abklärung der Situation.....	13
4.8	Antrag.....	13
4.9	Rechtliches Gehör .....	13
4.10	Entscheidfindung und Beschlussöffnung .....	13
5	Hinweise zum Datenschutz .....	13
5.1	Auskunft an die betroffene Person selber .....	13
5.2	Auskünfte an Drittpersonen.....	14
5.3	Amtshilfe .....	14
5.4	Leitlinien.....	15
6	Ablaufschema.....	15
6.1	Phase 1.....	15
6.2	Phase 2.....	16
6.3	Phase 3.....	17
6.4	Phase 4.....	17
6.5	Phase 5.....	17
7	Übersicht .....	18
8	Quellennachweis .....	19

## 1 Gesetzliche Grundlagen zur Erziehungsverantwortung

### **Art. 302 ZGB**

<sup>1</sup>Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

<sup>2</sup>Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

<sup>3</sup>Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Die Eltern sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl ihrer Erziehungsziele und -mittel frei. Die Erziehung und Ausbildung des Kindes ist allerdings nicht Sache der Eltern allein. Einen unterstützenden Anteil an dieser Aufgabe haben die Schule und die öffentliche und gemeinnützige Jugendhilfe zu leisten. Soll deren Arbeit sich zum Wohl des Kindes auswirken, sind sie auf die Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen.

**Fazit:** Die Eltern sind hauptverantwortlich für die nötige Pflege und Erziehung im physischen (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Obdach) und psychischen (affektiven) Bereich und sie haben das Kind in seiner geistigen (intellektuellen) und sittlichen (sozialen, sexuellen) Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie werden in ihrer Erziehungsarbeit von der Schule unterstützt.

## 2 Massnahmensystem des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Die Eltern haben die umfassende Verantwortung für das Kind. Leitlinie einerseits und Grenze andererseits bilden das Wohl des Kindes. Es ist klar, dass die private Verantwortung und die Freiheit der privaten Lebensgestaltung auch bei der Erziehung der Kinder Vorrang hat. Ein behördliches Eingreifen ist deshalb nur dort angebracht, dann aber zwingend, wenn das Wohl des Kindes in erheblichem Ausmass gefährdet ist. Ob ein elterliches Tun oder Unterlassen vertretbar ist oder eine das Kindeswohl gefährdende Pflichtwidrigkeit darstellt, hängt auch vom Alter des Kindes, seinen gesamten Lebensumständen und seiner Konstitution ab. Zur Abhilfe, für welche die Eltern selbst sorgen können, gehört, dass sie vom Angebot der freiwilligen Jugendhilfe Gebrauch machen, insbesondere von der Erziehungs- und Familienberatung (s. dazu Liechti/Zbinden ZVW 1988, S. 81).

### 2.1 Eingriffsprinzipien

Die vier Grundsätze, auf denen das Eingreifen der Behörde beruhen muss, ergeben sich letztlich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 und 36 BV), sie sind aber in programmatischer Form in Art. 307 ZGB formuliert.

### **Art. 307 Abs. 1 ZGB**

*Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.*

### 2.1.1 Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung besteht, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen und psychischen Wohls des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.

Die Gefährdung kann sich äussern in:

- Mangelhafter Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung, Körperpflege
- Störungen im affektiven Bereich (Verhaltensauffälligkeiten), möglicherweise verursacht durch körperliche und seelische Misshandlungen, familiäre Belastungen
- Ungenügende geistige Förderung wie kein Schulbesuch, mangelnde Aufgabenhilfe
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich (Verhaltensauffälligkeiten) infolge Einsperren, Demütigung, emotionaler Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung
- Suchtmittelmissbrauch
- Zeichen körperlicher und seelischer Gewalt

Ein Eingreifen der Behörde setzt kein Verschulden der Eltern voraus, ist nicht als Strafe zu verstehen und dient alleine dem Kindeswohl.

**Rechtlich relevant ist eine Gefährdung wenn sie eindeutig, erheblich und behebbar ist.**

### 2.1.2 Subsidiaritätsprinzip

Behördliche Massnahmen dürfen nur erfolgen, wenn die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen. Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt behördliches Eingreifen: Es erübrigt sich, wo zwar ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder wegen persönlicher Schwierigkeiten ausfällt, der andere aber die elterlichen Aufgaben dennoch genügend zu versehen vermag, oder wenn beide aus eigenem Antrieb geeignete Massnahmen ergreifen, um anstehende Schwierigkeiten ohne Notwendigkeit behördlicher Intervention zu überwinden. Primär ist es deshalb den Eltern überlassen, einer Gefährdung des Kindeswohls mit den geeigneten Mitteln zu begegnen.

### 2.1.3 Komplementaritätsprinzip

Staatliche Massnahmen sollen - wo nicht der Entzug der elterlichen Sorge als radikalste Anordnung unumgänglich ist - nicht vorhandene elterliche Kompetenzen verdrängen, sondern allfällige elterliche Defizite kompensieren.

### 2.1.4 Proportionalitäts- oder Verhältnismässigkeitsprinzip

Rechtfertigt sich aufgrund des Vorstehenden eine behördliche Intervention, so ist die mildeste im Einzelfall erfolgsversprechende Massnahme zu treffen („so schwach als möglich, aber auch so stark als nötig“). Bei der Beurteilung der Proportionalität sind nicht nur die Schwere des Eingriffs im Moment, sondern auch die Perspektiven bei einem allfälligen Aufschub in die Abwägung einzubeziehen. Langfristig Erfolg versprechend sind häufig nur Anordnungen, welche (auch) der elterlichen Verantwortung Raum belassen, auf deren (erneute) selbstständige Ausübung die Massnahmen im Idealfall hinwirken müssten, weshalb z.B. nach Möglichkeit ambulanter Betreuung von Eltern und Kind gegenüber einer stationären Massnahme der Vorzug zu geben ist, da die Lösung der Schwierigkeiten den Einbezug der systemischen Interaktionen unter den Beteiligten und ihres jeweiligen Umfeldes voraussetzt.

Ein Eingriff ist verhältnismässig wenn er

- notwendig ist; im Vormundschaftsrecht zur Behebung oder Milderung eines Schwächezustandes oder ausnahmsweise zum Schutz von Dritten (Notwendigkeit)

- geeignet ist, einem bestimmten Schwächezustand zu begegnen (Zwecktauglichkeit),
- nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um einen bestimmten Schwächezustand zu beheben oder zu mildern, andererseits aber auch nicht weniger weit geht, als notwendig ist, das heisst der Eingriff darf nicht schärfer sein als es der Zweck der Massnahme verlangt und er ist unzulässig, wenn auch ein geringerer oder nur ein schärferer Eingriff zum Ziele führt (Zweckangemessenheit).

## 2.2 Die einzelnen Massnahmen

Die gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen sind in den Artikeln 146, 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 307, 308, 309, 310, 311 und 312 ZGB sowie Art. 318, 324 und 325 geregelt. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert der nachfolgend beschriebene Katalog:

### 2.2.1 Erziehungsaufsicht

#### **Art. 307 ZGB**

*<sup>1</sup>Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.*

Bei der Gefährdung des Kindeswohls sind also zuerst die Eltern angesprochen und erst wenn diese nicht Abhilfe leisten wollen oder können, trifft die Vormundschaftsbehörde geeignete Kinderschutzmassnahmen.

In Frage kommen bei dieser Massnahme:

- Die Ermahnung
- Die Weisung
- Die Aufsicht durch eine bestimmte Person oder Fachstelle.

### 2.2.2 Beistandschaft

#### **Art. 308 ZGB**

*<sup>1</sup>Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.*

*<sup>2</sup>Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen (....)*

*<sup>3</sup>Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.*

### 2.2.3 Obhutentziehung und Fremdplatzierung

#### **Art. 310 ZGB**

*<sup>1</sup>Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.*

Die Obhutentziehung ist zudem möglich, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern unzumutbar ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (Art. 310 Abs. 2).. Erfolgt eine Einweisung in eine Anstalt, so ist eine fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) anzuordnen (Art. 314a ZGB).

## 2.2.4 Entziehung der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft

### **Art. 311 Abs. 1**

*Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge:*

- 1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;*
- 2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.*

### **Art. 312**

*Die Vormundschaftsbehörde entzieht die elterliche Sorge:*

- 1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen;*
- 2. (...)*

Wenn die elterliche Sorge entzogen wird, erhält das Kind eine Vormundin / einen Vormund. Es handelt sich um die eingreifendste Kindesschutzmassnahme, weshalb sie an sehr strenge Anforderungen geknüpft wird (BGE 5C.207/2004 vom 26.11.2004).

## 2.2.5 Kindesvermögensschutz

Den Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Kindes regeln die Art. 324 und 325 ZGB, welche der Abwendung konkret drohender Gefahren dienen. Daneben enthalten aber Art. 318 Abs. 2 und 3 sowie Art. 326 und Art. 327 ZGB vermögensschutzrechtliche Bestimmungen präventiver Art.

## 2.2.6 Weitere Kindesschutzmassnahmen

Im Rahmen eherechtlicher Verfahren (z.B. Scheidung der Eltern) kann einem Kind ein Prozessbeistand gegeben werden, welcher die Kinderbelange vertritt, wenn die Eltern nicht hinreichend Sicherheit bieten (Art. 146 ZGB).

Bei Schwierigkeiten des persönlichen Verkehrs zwischen Kind und dem nicht obhutsberechtigten Elternteil kann die Vormundschaftsbehörde Weisungen und Ermahnungen erteilen (Art. 273 Abs. 2 ZGB). Aus wichtigen Gründen kann das Besuchsrecht sogar vollständig entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB).

### 3 Anzeigepflicht der Lehrkraft bei Gefährdung des Kindeswohls

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen dem Recht, die Gefährdung eines Kindes in einer konkreten Lebenssituation bei einer dazu bestimmten Behörde zu melden, und der Pflicht bestimmter Personenkategorien zu dieser Anzeige. Nachfolgend ist in Anbetracht der Verantwortlichkeit der Schulorgane von der Anzeigepflicht die Rede.

Dabei ergeben sich grundsätzliche Unterschiede, ob eine Gefährdungssituation gegenüber den zivilrechtlichen Kindesschutzbehörden (Vormundschaftsbehörden) oder den Strafbehörden zu melden ist.

#### 3.2 Anzeigepflicht an die Vormundschaftsbehörde

Die Lehrpersonen im öffentlichen Dienst des Kantons Bern oder bernischer Gemeinden sind verpflichtet, ein Kind den Vormundschaftsbehörden zu melden, wenn dessen gedeihliche Entwicklung gefährdet ist. Das impliziert die Verpflichtung, dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, das Kind zu beobachten und Auffälligkeiten nachzugehen.

##### 3.2.1 Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) BSG 432.210

**Art. 29 Mängel in Erziehung und Pflege**

*<sup>1</sup>Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, so informiert die Lehrerschaft die Eltern direkt oder über die Schulkommission.*

*<sup>2</sup>Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.*

##### 3.2.2 Einführungsgesetz des Kantons Bern zum (Schweizerischen) Zivilgesetzbuch BSG 211.1

**Art. 25**

*<sup>1</sup>Jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Fall erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt, ist verpflichtet, und jedermann, der diese Kenntnis erhält, berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen.*

#### 3.3 Anzeigepflicht an die Strafbehörden

Es besteht für Lehrkräfte nur eine bedingte Anzeigepflicht, strafbaren Handlungen den Strafuntersuchungsbehörden (Polizei, Untersuchungsrichter) zu melden. Ausschlaggebend ist das Wohl des betroffenen Kindes. Zwar kennt Art. 201 StrVG eine grundsätzliche Anzeigepflicht:

**Art. 201 Strafverfahrensgesetz (BSG 321)**

*Mitteilungspflicht der übrigen Behörden und Beamten*

<sup>1</sup>Die übrigen Behörden und die Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörde verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

Für Lehrkräfte gilt aber folgende Ausnahmeregelung:

**Art. 61a Volksschulgesetz**  
**Befreiung von der Mitteilungspflicht**

*Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Art. 201 des Gesetzes über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.*

Eine entsprechende Ausnahmebestimmung gibt es auch für die Vormundschaftsbehörde, denen Gefährdungsmeldungen (z.B. aus den Schulen) zukommen:

**Art. 25 Einführungsgesetz des Kantons Bern zum (Schweizerischen) Zivilgesetzbuch BSG 211.1**

<sup>2</sup>Die Vormundschaftsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen sind zur Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörden für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Art. 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit.

### 3.4 Problematik

#### 3.4.1 Das auffällige Kind.....

Eine Schülerin oder ein Schüler verhält sich aussergewöhnlich zurückgezogen, aggressiv gegen sich selbst oder gegen andere, zerstreut und unkonzentriert, störrisch und unnahbar, distanzlos oder uneinsichtig, tyrannisch oder bösartig. Das Verhalten ist - vielleicht auch anders geartet - derart auffällig, dass die gedeihliche Entwicklung des Kindes ernsthaft in Frage gestellt ist. Damit liegt im Sinne des Gesetzes eine Gefährdung, vielleicht sogar schon eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vor.

#### 3.4.2 Die Mittel des Unterrichts sind ausgeschöpft.....

Gegenüber dem Kind hat die Lehrkraft die präventiven und integrativen Unterrichtsmittel ausgeschöpft (AHB 25-27 Ziff. 8). Das schulische Verhalten des Kindes ist korrigiert, das ausserschulische ist aber nach wie vor problematisch, oder aber die Unterrichtsmittel greifen nicht, weil andere Faktoren das Verhalten des Kindes prägen und steuern.

#### 3.4.3 Wer hilft weiter.....

Es bieten sich Ihnen mehrere Wege an, dem Kind Hilfe zu vermitteln: Die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern, der Einbezug der Schulleitung, der Schulkommission, des Schulinspektorates, des schulärztlichen Dienstes, der Erziehungsberatung, die Praxisberatung für Lehrkräfte, das heilpädagogische Ambulatorium, der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst, je nach Schulhaus eigene interne sozialarbeiterische, kinderpsychologische, polizeiliche oder jugendgerichtliche Beratungs-

angebote, die Vormundschaftsorgane, das Jugendamt, private Kinderschutzstellen usw. Sie fragen sich, mit welcher Stelle Sie weiterfahren, weil in Ihrem Schulhaus keine Strukturen und Organisationsabläufe festgelegt sind, welche die Bewältigung solcher Situationen regeln, oder welche zwar vorliegen, im gegebenen Fall aber nicht weiterhelfen.

#### 3.4.4 Es bewegt sich nichts.....

Das auffällige Kind wurde zwar einer Fachstelle zugewiesen, doch es verändert sich scheinbar nichts. Für das betroffene Kind, für die betroffene Lehrkraft oder für die übrigen Kinder der Klasse ist die Situation kaum mehr erträglich (z.B. Störung des Unterrichts, physische oder psychische Übergriffe, Diebstähle).

### 3.5 Die Verschiedenen Rollen

#### 3.5.1 Die Rolle der Lehrkraft

Der Lehrplan des Kantons Bern weist in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB 25-27) darauf hin, dass schwierige Situationen von den Schulorganen gemeinsam bearbeitet werden müssen. Der Lehrkraft kommt dabei die Aufgabe zu, aufmerksam zu beobachten, das Verhalten von Kindern richtig zu deuten, Gefahrensituationen zu erkennen, sich über auffällige Situationen zu dokumentieren, die Ursachen störenden Verhaltens von Schülerinnen und Schülern mit den Eltern und allfälligen Lehrkräften für Spezialunterricht zu erörtern und nach Lösungen zu suchen sowie alle nötigen präventiven und integrativen Unterrichtsmittel einzusetzen.

Die Lehrkraft hat die Möglichkeit, für ein auffälliges Kind durch Beschluss der Schulkommission Spezialunterricht zu veranlassen. Genügt Spezialunterricht nicht, um den Bedürfnissen von Kind und Schule Rechnung zu tragen, kann die Lehrkraft bei der Schulkommission die Zuweisung des Kindes in eine besondere Klasse beantragen (Art. 2 und 5 Dekret über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht, BSG 432.271; Art. 21 lit. o, s, t Volksschulverordnung BSG 432.211.1).

Sind entweder die Voraussetzungen für Spezialunterricht oder besondere Klassenzuweisung nicht erfüllt oder vermögen sie die Gefährdung des Kindeswohls nicht abzuwenden, so muss die Lehrkraft die Schulkommission verständigen. Wenn das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern gerechtfertigt ist, muss die Lehrkraft dafür besorgt sein, dass (wenn möglich über die Schulkommission, bei dringlichen Fällen aber auch direkt) die Vormundschaftsbehörde orientiert wird (Art. 29 VSG, Art. 25 EG ZGB). Diese Mitteilungspflicht an die Vormundschaftsbehörde ist von derjenigen an die Strafuntersuchungsbehörden zu unterscheiden (vergl. dazu vorstehend Ziff.3.).

Unternimmt die Lehrkraft nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kindes, macht sie sich unter Umständen strafbar wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 Strafgesetzbuch, BGE 125 IV 64).

Zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes kann die Lehrkraft die nötigen Massnahmen ergreifen (Art. 28 VSG). Sie ist dabei allerdings an das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden (soviel wie nötig, aber so wenig wie möglich) und darf mit den verhängten Sanktionen den grundsätzlichen Anspruch auf Schulbildung nicht unterlaufen (gilt auch für Time out und den befristeten Unterrichtsausschluss).

### 3.5.2 Die Rolle der Schulleitung

Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Eltern, wenn ein Kind gefährdet scheint, und sorgt für die nötigen behördlichen Massnahmen über Schulkommission und Vormundschaftsbehörde. (ASB Nr. 6/12. Juni 1998 S. 4ff).

### 3.5.3 Die Rolle der Schulkommission

Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Lehrkraft, der Eltern oder von Fachstellen (Erziehungsberatung, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst, schulärztlicher Dienst) über die Zuweisung zum Spezialunterricht oder in eine besondere Klasse (Art. 2 und 5 Dekret über die besondern Klassen, Art. 21 lit. o, s, t Volksschulverordnung).

Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen einen geordneten Schulbetrieb kann die Schulkommission nach Anhörung der Eltern und der fehlbaren Schülerinnen und Schüler einen schriftlichen Verweis einleiten (Art. 28 Abs. 4 VSG, Art. 21 lit. s VSV).

Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, nimmt die Schulkommission Rücksprache mit den Eltern und informiert die Vormundschaftsbehörde, welche Kindesschutzmassnahmen (z.B. Errichtung einer Erziehungsaufsicht, einer Erziehungsbeistandschaft oder Platzierung in eine Grossfamilie, ein Heim oder eine Anstalt) prüfen wird (Art. 29 VSG).

Falls ein Kind schuldhaft von seinen Eltern nicht in die Schule geschickt wird, hat die Schulkommission eine Strafanzeige einzureichen (Art. 32 Abs. 2 VSG, Art. 21 lit. t VSV).

Bei Gewalttaten gegen schulische Einrichtungen obliegt es ebenfalls der Schulkommission, Strafanzeige einzureichen (Art. 21 lit. c VSV). Bei Gewalttaten gegen Mitschülerinnen und Mitschüler ist die Strafanzeige in erster Linie Sache der gesetzlichen Vertreter der Opfer. Offizialdelikte (z.B. schwere Körperverletzung) können aber auch von den Schulbehörden verzeigt werden.

Während gegenüber den Vormundschaftsbehörden eine Mitteilungspflicht besteht, sind die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Strafuntersuchungsbehörden befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert (Art. 61a VSG).

Vergleiche dazu auch ASB Nr.2/13. Februar 1998 S. 7ff.

## 3.6 Empfehlungen für die Praxis

### 3.6.1 Nicht schematisch vorgehen...

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich dies kaum je auf einen sachlogischen, linearen Zusammenhang mit einer einzelnen Ursache reduzieren. Nicht nur die Ursachen, auch die Problemlösungen sind von vielfältigen Faktoren abhängig, welche teilweise unmittelbar, teilweise mittelbar, zum Teil aber überhaupt nicht beeinflussbar sind. Deshalb muss jede Fallbearbeitung „massgeschneidert“ werden.

### 3.6.2 ...dafür geplant und systematisch...

Der Einstieg in die Problemlösung ist von Fall zu Fall sorgfältig zu planen, der Hilfsprozess individuell zu gestalten, regelmässig zu überdenken und erfahrungsgemäss auch immer wieder veränderten Umständen anzupassen. Legen Sie sich das Vorgehen sorgfältig zurecht.

### 3.6.3 ...unter Einbezug der Schulleitung

Schwierige Situationen sind meist Sache der ganzen Schule, weshalb die einzelne Lehrkraft sich wenigstens mit der Schulleitung über das Vorgehen beraten sollte. Das Vorgehen gegenüber besonders schwierigen Schülerinnen und Schülern ist wenn möglich in der Lehrerkonferenz zu beraten.

### 3.6.4. Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen, weil ihnen primär das Erziehungsrecht über ihr Kind zusteht und sie die Möglichkeit erhalten müssen, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und andern Fachstellen, das für den Schutz des Kindes Nötige anzuordnen. Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z.B. individuelle Förderung oder Spezialunterricht), und kann allenfalls eine therapeutische Arbeit mit Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) aufgenommen werden. Den Eltern ist auch klar zu kommunizieren, was die Schule von Gesetzes wegen auch ohne Einverständnis der Eltern durchsetzen kann.

### 3.6.5. Abstimmung auf das Schulleitbild

Die Auseinandersetzungen mit schwierigen Schülern stellt oft nicht nur die einzelne Lehrkraft, sondern auch die Mitschülerinnen und Mitschüler, andere Lehrkräfte, die Schulleitung und die Schulkommission sowie weitere allenfalls Beteiligte (heilpädagogisches Ambulatorium) auf die Probe. Die Erfolgchancen für eine erfolgreiche Intervention in schwierigen Fällen erhöhen sich, wenn sich das Vorgehen der einzelnen Lehrkraft auf eine gemeinsam getragene Schulhauskultur abstimmen kann. So definierte Schulqualität wächst und gedeiht allerdings nur durch intensive Zusammenarbeit zwischen Lehrkörper, Schulorganen, Eltern und Schülern.

### 3.6.6. Gefährdungsmeldung

Kommen die Eltern Ihren Verpflichtungen nicht nach oder erscheint eine Rücksprache aus besonderen Gründen als nicht ratsam (z.B. bei ernsthaftem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Ausbeutung), so ist eine Gefährdungsmeldung an die Schulkommission zuhanden der Vormundschaftsbehörde zu verfassen. In dringenden Fällen kann die Vormundschaftsbehörde direkt benachrichtigt werden.

### 3.6.7. Rollen und Funktionen klären und respektieren

Der Einbezug von Fachstellen birgt die Chance der Problemlösung ebenso wie die Gefahr der Problemmultiplikation in sich. Wenn mit Fachstellen (Erziehungsberatung, Sozialdienste, Jugendamt etc.) zusammengearbeitet werden muss, wird deshalb zu allererst eine klare Rollen- und Funktionsteilung erfolgen müssen. Insbesondere für amtliche Betreuungspersonen ist es entscheidend, dass ihnen die Lehrkräfte regelmässige Rückmeldungen liefern. Sind vormundschaftliche Massnahmen getroffen worden, wird dadurch eine Lehrkraft häufig nicht entlastet, sondern als Funktionsträger in die Betreuung eingebunden. Suchen Sie den Kontakt und kommunizieren Sie die Entwicklung des Kindes, weil bei oft überlasteten amtlichen Betreuer/innen der Eindruck des „no news good news“ entstehen kann.

## 4 Gefährdungsmeldung

### 4.1 Allgemeines

- Die schriftliche Meldung eines gefährdeten Kindes (Gefährdungsmeldung GM) an die Vormundschaftsbehörde ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn freiwillige Bemühungen erfolglos waren.
- Der Inhalt einer GM ist verbindlich
- Eine GM sollte kurz und prägnant sein.

- Unrealistische Forderungen und Erwartungen sowie emotionale Regungen gehören nicht in eine GM; Diagnosen aus Sicht der Schule und Hinweise sind jedoch erwünscht.
- Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen, z.B. bei Missbrauch eines Kindes, die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.
- Die GM darf keine ehrverletzenden Angaben enthalten, z.B. "...Frau X sieht aus wie eine Prostituierte und...."
- Im Verfahren besteht ein Akteneinsichtsrecht; ausserhalb eines Verfahrens gilt das Einsichtsrecht gemäss Datenschutzgesetz.
- Die GM ist schriftlich einzureichen. In Notsituationen ist eine mündliche Meldung möglich.

#### 4.2 Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung

- Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse
- Inhaber der elterlichen Sorge und allfälliger Pflegeplatz: Name, Vorname, Adresse, Tel.-Nr., Beruf
- Kontaktadresse Schule/Lehrerschaft und zuständige Schulkommission: Namen, Tel. nr., Erreichbarkeit.

#### 4.3 Angaben zur Gefährdung des Kindes

- Sachliche Aufzählung der konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen
- Vermutungen und Verdachtsmomente klar als solche deklarieren und nicht als Tatsachen hinstellen
- Welche Bemühungen wurden bisher unternommen, um die Situation des Kindes zu verbessern?
- Konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Bemühungen, Zielvereinbarungen, Konsequenzkatalog und deren Ergebnis.
- Festhalten aller Beobachtungen mit Zeitangaben (von Anfang an festhalten, wann was geschehen ist).

#### 4.4 Angaben zum Umfeld des Kindes

- Art und Qualität der Kontakte zwischen Schule und Umfeld des Kindes (Eltern, Verwandte, Tageseltern, Pflegeeltern, Tagesheim, EB, etc.)
- Information und Reaktion der Eltern bezüglich GM
- Wer wurde zusätzlich über die GM informiert?

#### 4.5 Antrag

- Die Abteilung Bildung stellt Antrag an die Vormundschaftsbehörde. Aus Erfahrung sind bei ungefähr der Hälfte der Abklärungen vormundschaftliche Massnahmen notwendig.

#### 4.6 Bearbeitung durch die Vormundschaftsbehörde

- Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird geprüft. Ist z.B. das Jugendgericht bereits in den Fall involviert, so wird in der Regel die Gefährdungsmeldung vom Jugendgericht weiter bearbeitet. Bei laufenden Scheidungsverfahren ist meistens der

Richter für Kindesschutzmassnahmen zuständig. Zu Beginn des Verfahrens hat die Vormundschaftsbehörde darüber zu befinden, welche Abklärungen getroffen werden und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind.

#### 4.7 Abklärung der Situation

- Diese Arbeit umfasst in der Regel Gespräche mit allen beteiligten Personen (Schüler oder Schülerin, Eltern, Lehrkräfte u.a.). Zudem können Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). Die Abklärung einer Gefährdungsmeldung kann drei bis sechs Monate dauern.
- Während der Abklärung wird darauf hingearbeitet, dass mindestens ein Teil, also die Eltern oder die Schülerin bzw. der Schüler mit einer allfälligen ambulanten oder stationären Massnahme einverstanden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch die Massnahmen am ehesten Aussicht auf Erfolg haben. Nur bei einer massiven Gefährdung des Kindes sind Sofortmassnahmen möglich.

#### 4.8 Antrag

- Die GM geht zwecks einheitlicher Praxis von der Abteilung Bildung via Schulkommision an die Vormundschaftskommission.

#### 4.9 Rechtliches Gehör

- Den betroffenen Personen wird von Seiten der Vormundschaftsbehörde das rechtliche Gehör gewährt.

#### 4.10 Entscheidungsfindung und Beschlussöffnung

- Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde wird den Eltern eröffnet. Die Schule hat grundsätzlich auch als Anzeigerin keine Parteistellung, ist also nicht Verfahrensbeteiligte und hat (aus Gründen des Persönlichkeits-, Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses) dementsprechend auch kein Anrecht auf eine Kopie des Vormundschaftsbehördeentscheides. Allerdings ist ihr mitzuteilen, was die Behörde entschieden hat (sog. Entscheidungsdispositiv), soweit dies für die Arbeit der Schule von Bedeutung ist.
- Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde können die betroffenen Personen Beschwerde beim Regierungsstatthalter und im Falle von behördlichen Heimeinweisungen bei der Kantonalen Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen einreichen.

### 5 Hinweise zum Datenschutz

#### 5.1 Auskunft an die betroffene Person selber

Grundsätzlich besitzen die betroffenen Personen das uneingeschränkte Recht auf Auskunft betreffend die über sie geführten Akten. Sie können dieses Recht jederzeit geltend machen. Die Auskunft gegenüber den Betroffenen kann nur verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn

- eine gesetzliche Bestimmung dies verlangt oder ermöglicht,

- wesentliche öffentliche Interessen gegenüber stehen (z.B. Interesse an einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung) oder
- überwiegend schützenswerte Interessen einer Drittperson dies verlangen.

Jede urteilsfähige Person kann Auskunft verlangen, d.h. auch Kinder und Jugendliche, wenn sie urteilsfähig sind. Das Recht auf Auskunft bezieht sich nur auf die Daten der eigenen Person; Daten über Drittpersonen unterliegen nicht der uneingeschränkten Auskunft, sondern die Auskunft richtet sich nach den Grundsätzen bei Auskunft an Drittpersonen. Befinden sich in den Akten Gutachten und Berichte, welche durch andere Personen (Psychiatrische Klinik, schulpsychologischer Dienst etc.) erstellt wurden, so ist auch diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Eine Berufung auf gesetzliche Schweigepflichten ist nicht zulässig.

In persönliche Notizen muss keine Einsicht gewährt werden. Als persönliche Notizen gelten jedoch nur Agenden, Anmerkungen, Gedankenstützen, Hypothesen etc., die für die Beurteilung der Situation irrelevant sind und nach Gebrauch vernichtet werden. Ob Einträge handschriftlich oder maschinengeschrieben sind spielt dabei datenschutzrechtlich keine Rolle. Die Rechtspraxis legt den Begriff persönliche Notizen sehr eng aus!

Die Auskunft ist in der Regel schriftlich zu erteilen. Die betroffene Person kann eine Kopie respektive einen Auszug verlangen (je nach Amtsstelle gebührenpflichtig). Sinnvollerweise ist jedoch das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen und die Auskunft in Rahmen eines Gesprächs zu geben.

Wird die Auskunft aus Gründen der Interessenabwägung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, ist dies in den Akten zu vermerken und der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Je nach anwendbarem Recht steht der betroffenen Person der zivil- oder verwaltungsrechtliche Weg zur Durchsetzung ihres Anspruches offen.

Grundlage: Datenschutzgesetz des Kantons Bern (DSG), BSG 152.04.

## 5.2 Auskünfte an Drittpersonen

Grundsätzlich dürfen Daten an Drittpersonen nur bekannt gegeben werden, wenn

- eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Bekanntgabe besteht oder
- die betroffene Person in die Bekanntgabe ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt und kein Amtsgeheimnis zu wahren ist.

In verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen sind Mitteilungspflichten und -rechte normiert. Diese dienen als Grundlage zur Bekanntgabe von Daten an Dritte.

Angestellte von öffentlichen Diensten unterstehen der amtlichen Schweigepflicht (Amtsgeheimnis Art. 320 StGB, verschiedene kantonale Gesetzesnormen). Ein Amtsgeheimnis liegt vor, wenn eine Geheimhaltungspflicht besteht und es sich materiell um ein Geheimnis handelt, was bei Angaben über Personen im behördlichen Kontext im Sozialbereich meistens der Fall ist. Nur die vorgesetzte Behörde kann Angestellte von der amtlichen Schweigepflicht befreien. Bleibt die Anonymität der betroffenen Personen gewahrt, ist keine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich (z.B. Veröffentlichung von Leitentscheiden in Fachzeitschriften).

## 5.3 Amtshilfe

Benötigt eine öffentliche Stelle zur Erfüllung ihres eigenen gesetzlichen Auftrages Informationen, welche sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand selber beschaffen könnte, so

kann diese Stelle bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen um Amtshilfe nachsuchen (Art. 10 und 14 DSGVO). Die Daten können bekannt gegeben werden,

- wenn ein Gesuch einer öffentlichen Stelle vorliegt,
- wenn die Daten zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig sind,
- wenn nicht eine andere verhältnismässige Beschaffung möglich ist,
- wenn der ursprüngliche Zweck der Datenbeschaffung nicht verletzt wird und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

Selbst wenn die angefragte Person unter dem Amtsgeheimnis steht, braucht sie in diesem Fall keine formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht.

Bei telefonischen Anfragen und Auskünften ist besondere Vorsicht geboten, da die Identität der anrufenden Person schwer überprüfbar ist. Deshalb sind telefonische Auskünfte gegenüber unbekannt Personen in der Regel zu verweigern.

## 5.4 Leitlinien

- Informationen dürfen weitergegeben werden an mit Kinderschutz oder Schulbelangen betrauten Behörden (Zivilgerichte, Jugendgerichte, Schulkommissionen, Vormundschaftsbehörden) sowie Fach- und Aufsichtsinstanzen (Erziehungsberatung, Schulinspektorat), soweit diese der anfragenden Stelle als Grundlage für eine Entscheidung dienen.
- Die Weitergabe personenbezogener Daten über Kinder an andere Dritte ist ohne Einwilligung der Betroffenen bzw. deren Eltern unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Weitergabe von solchem Wissen an Behörden, welche diese Informationen für die Erfüllung ihres Auftrages nicht benötigen. Ein Informationsaustausch von Vormundschafts- und Schulbehörden an Strafbehörden oder Polizei ist in der Regel nicht zulässig, es sei denn, es handle sich um strafbare Handlungen zum Nachteil eines Kindes.
- Sind nach Ansicht einer Lehrperson Anzeichen für eine Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden, so ist sie verpflichtet und berechtigt, die Schulleitung, die zuständige Schulkommission und die Vormundschaftsbehörde umfassend zu informieren.
- Die Lehrperson muss sich dabei bewusst sein, dass die betroffenen Personen in Verfahrensakten der Schul- oder Vormundschaftsbehörde sowie in Akten eines Jugendstrafverfahrens in der Regel vollständig Einsicht nehmen können. Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen oder angeforderte Berichte zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen.
- Für Aussagen vor Gerichten (als Zeugen) müssen sich Lehrpersonen von der Schulkommission vom Amtsgeheimnis entbinden lassen.

## 6 Ablaufschema

### 6.1 Phase 1

- (Klassen-) Lehrkraft beobachtet Auffälligkeiten und hält sie schriftlich fest (vgl. Checkliste für Lehrkräfte). In der Regel ist die Gefährdung allgemeiner Art. Mögliche Komponenten: schwierige familiäre Verhältnisse, Schulschwierigkeiten, verändertes soziales Verhalten, "Herumhängen", Depression, Suchtmittelkonsum u.a.

- Beobachtungen im Klassenteam oder im Schulhausteam überprüfen und beurteilen. Lehrkraft überprüft ihre Wahrnehmung sorgfältig, bespricht Problem z.B. im Schulteam oder bittet weitere Lehrkräfte, ebenfalls zu beobachten. Tatsachen festhalten, nicht Vermutungen.
- Ambulant tätige/r Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge (AHP) und externe Fachstellen stehen Lehrkräften für Beratung zur Verfügung (ohne Anfrage der Eltern möglich).
- Im Lehrerteam eine Strategie zur Problemlösung entwickeln
- Mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler reden, je nach Situation unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen. Veränderungsziele festlegen, Überprüfungszeitraum definieren, Rahmenbedingungen und gemeinsame Abmachungen sowie Konsequenzen der Vertragsverletzungen schriftlich festhalten. Kopie der Zielvereinbarung an die Schulleitung und an die Eltern schicken.

### **Verswinden die Symptome⇒Abschlussgespräch und Neuformulierung der Erwartungen**

#### **Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei Verschlechterung**



#### **6.2 Phase 2**

- Eltern bzw. Sorgeberechtigte orientieren und zum Gespräch einladen. Wenn immer möglich sind die Eltern von Anfang an in das Verfahren einzubeziehen. Es sollte versucht werden, das Verständnis und die vorhandenen Fähigkeiten der Eltern zu fördern, damit sie ihre erzieherischen Aufgaben zum Wohl des Kindes erfüllen können (gemeinsame Strategie zur Problemlösung entwickeln).

### **Verswinden die Symptome⇒Abschlussgespräch und Neuformulierung der Erwartungen**

#### **Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei Verschlechterung**



### 6.3 Phase 3

#### Erweiterte Hilfe beanspruchen

- ❖ Schulintern:
  - Die AHP oder andere schulinterne Helferinnen und Helfer einsetzen (Kurzintervention). In der Regel sollten Lehrkräfte die vorhandenen schulischen Hilfsangebote ausschöpfen, bevor Massnahmen getroffen werden.
  - Die Schulleitung orientieren.
- ❖ Schulextern:
  - Sich von der Jugendfachstelle beraten lassen: Problembesprechung, Intervention planen, Coaching einsetzen.

#### Verschwanden die Symptome⇒Abschlussgespräch und Neuformulierung der Erwartungen

#### Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei Verschlechterung



### 6.4 Phase 4

- Kinder und Jugendliche im Einverständnis mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei einer Fachstelle anmelden (AHP, EB, KJPD, Jugendfachstelle u.a.)
- Unkoordinierte Mehrfachbetreuungen vermeiden! Merke: Beratung braucht genügend Zeit, um wirksam zu werden.

#### Verschwanden die Symptome⇒Abschlussgespräch und Neuformulierung der Erwartungen

#### Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei Verschlechterung



### 6.5 Phase 5

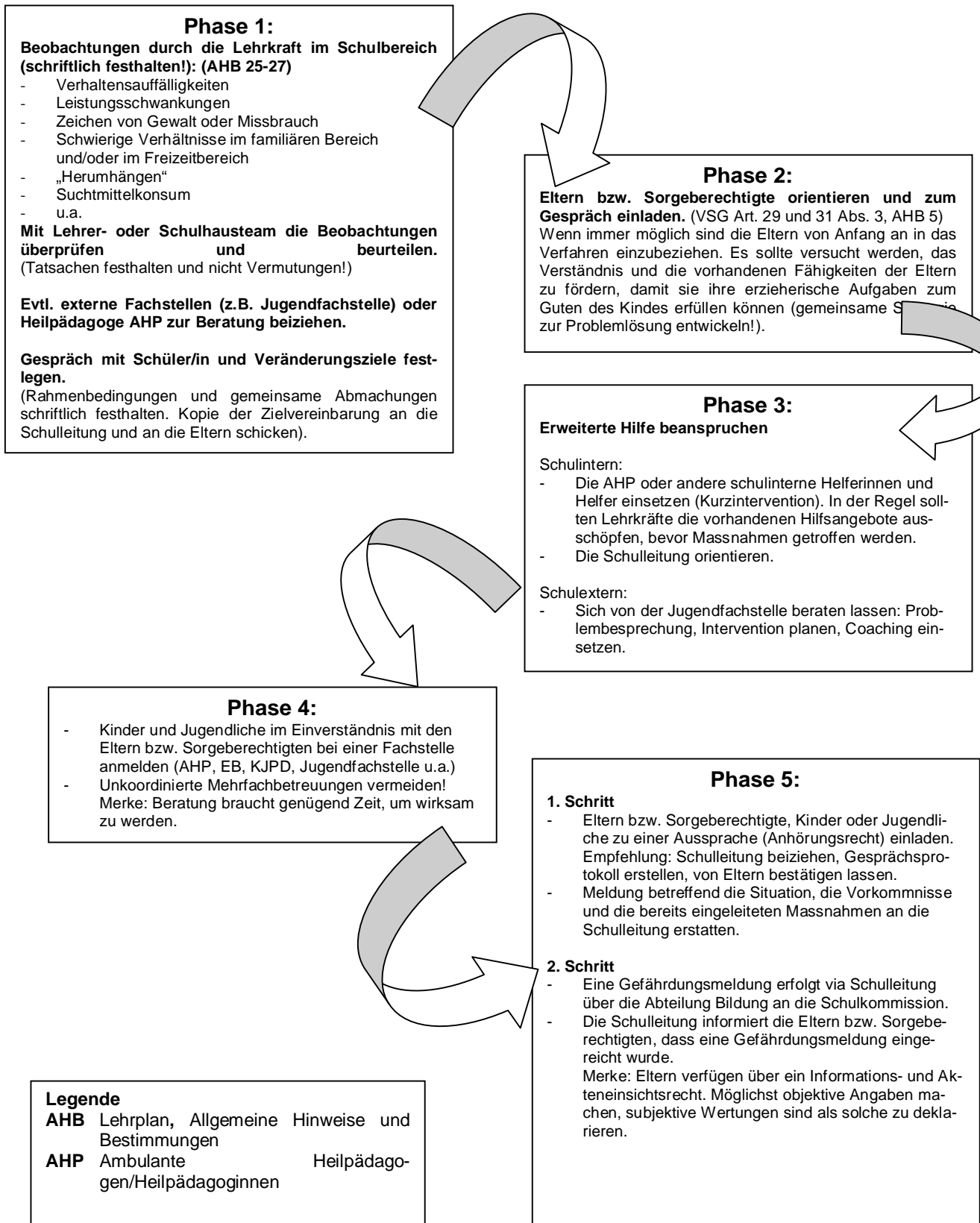
#### 1. Schritt

- Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Kinder oder Jugendliche zu einer Aussprache (Anhörungsrecht) einladen. Empfehlung: Jugendfachstelle beiziehen, Gesprächsprotokoll erstellen, von Eltern bestätigen lassen.
- Meldung betreffend die Situation, die Vorkommnisse und die bereits eingeleiteten Massnahmen an die Abteilung Bildung erstatten.

#### 2. Schritt

- Eine Gefährdungsmeldung erfolgt via Schulleitung über die Abteilung Bildung an die Schulkommission.
- Die Abteilung Bildung informiert die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass eine Gefährdungsmeldung eingereicht wurde. Merke: Eltern verfügen über ein Informations- und Akteneinsichtsrecht. Möglichst objektive Angaben machen (Inhalt und Gliederung der GM siehe Kapitel 4), auf eine subjektive Wertung ist entweder zu verzichten, oder sie ist klar als solche zu deklarieren (z.B. „Persönlich habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Eltern auf das Kind nicht eingehen können“ anstatt „Die Eltern können auf das Kind nicht eingehen“).

## 7 Übersicht



## 8 Quellennachweis

- Regionale Arbeitsgruppe Sozialdienste Vormundschaft Worb Ittigen Ostermundigen, Kantonale Erziehungsberatung Ittigen
- Handbuch für Schulkommissionen Gemeinde Köniz
- K. Affolter, Zivilrechtlicher Kindesschutz im Spannungsfeld von Familienautonomie und staatlicher Eingriffspflicht, Vierteljahreszeitschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) 2001 Nr. 4 S. 313-330
- ders.: Check-Liste für Lehrpersonen bei Kindesschutzfällen, VHN 2001 S. 331-335
- ders.: Anzeigepflicht der Lehrkraft bei Gefährdung des Kindeswohls, Merkblatt für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen des Kt. Bern